

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	28 (1920)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Zur Aufhebung der Freigabe der ärztlichen Praxis
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-546203">https://doi.org/10.5169/seals-546203</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

walterin der Krankenmobilien: Fr. Ida Lüthi. Verwalterin des Übungsmaterials: Fr. Liseli Steiner. Materialverwalter: Herr Berger, Lehrer. Die bisherigen Hilfslehrer wurden einstimmig wieder gewählt: Herren Joh. Berger, Alfred Reinhart, Rob. Berger und neu: Herr Walter Klopffstein, Lehrer.

Rasch waren auch die andern Traktanden erledigt und ohne den sonst üblichen 2. Teil ging man tief befriedigt heim. Das Schiff ist in See gestochen, das „Rote Kreuz“, sein Wahrzeichen flattert im Wind! Steuermann, leite dein Schiff gut! R. B.

## Zur Aufhebung der Freigabe der ärztlichen Praxis

wird uns geschrieben: Dem Regierungsrat des Kantons Glarus wurde von Seiten der Grütlianer zuhanden der Landsgemeinde eine Eingabe zur Aufhebung des Kurfürschertums im Kanton Glarus gemacht. Bekanntlich ist außer dem Kanton Appenzell der Kanton Glarus der einzige, der noch dieses Asylrecht hat, wo jeder ohne staatliche Prüfung schmieren und salben kann. Es ist tatsächlich ein bedenkliches Zeichen, daß dieser Kanton, der auf eine Kantonschule Anspruch macht, die Prüfungen der Hochschule, wo die Medizinalpersonen (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte) in mehrjährigem Studium ausgebildet werden, derart einschätzt, daß jeder Hergelaufene ohne Ausweis genau gleich wie die staatlich geprüfte Medizinalperson seinen Beruf ausüben kann. Die Regierung scheint sich gar nicht bewußt zu sein, was für eine Verantwortung sie sich damit auferlegt. Es ist wirklich eine Ironie, wenn die Universitäten unter eidgenössischer Kontrolle die Medizinalpersonen ausbilden und sie dem Staate übergeben, der Kanton Glarus aber immer noch glaubt, für seine Bevölkerung genügen Quacksalber. Das ist nicht sehr sozial gedacht und läßt sich nicht mit dem Ruhm vereinbaren,

das erste Fabrikgesetz und die erste staatliche Alters- und Invalidenversicherung gehabt zu haben.

So hat denn der Regierungsrat eine Stellung zum Antrag der Grütlianer eingenommen, die nicht von einem rühmlichen Verständnis gegenüber dem Medizinalwesen zeugt. Anstatt den veralteten Zopf endlich einmal abzuschneiden, schlägt er der Landsgemeinde eine merkwürdige Übergangsbestimmung vor: „Personen, welche seit mehr als zehn Jahren den ärztlichen Beruf im Kanton ausgeübt haben, und die sich über eine genügende medizinisch-wissenschaftliche Bildung ausweisen, kann vom Regierungsrat die weitere Ausübung des Berufes als Arzt bewilligt werden.“ — Diese Ironie! Die schweizerische Eidgenossenschaft erteilt auf Grund der vorgeschriebenen Vorlesungen, Kurse und des mit Erfolg bestandenen Staatsexamens, das etwa ein Vierteljahr dauert, die Bewilligung zur Ausübung der Praxis als Arzt, Zahnarzt usw., der Glarner Regierungsrat aber hat diese Garantien nicht notwendig! Der Kanton Glarus besitzt ja für Gemsen und Murmeltiere Freiberge; er wird auch künftig ein Schongebiet für Schmierer und Salber bleiben!

## Das Flugzeug im Dienste der Chirurgie.

„Im Zeitalter des Fortschrittes“ zu leben, hat die Menschheit eigentlich zu allen Zeiten mit Recht behaupten können. Es gibt aber Zeitperioden, wo diese Fortschritte mit Sieben-

meilenstiefeln einhergehen. Solche Perioden finden sich jeweils mit Vorliebe nach größeren Katastrophen, wie sie z. B. der vergangene Weltkrieg bedeutete.